

**Nico Sander** Sternstraße 102, 20357 Hamburg

Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden  
**Per beA.**

T + 49 (0)40 4143 58766  
F + 49 (0)40 3567 69 87  
M + 49 (0)17 9437 46 82  
Threema: BTFK7ZE4

Sternstraße 102  
20357 Hamburg

info@sander.legal  
www.sander-law.com

10. Februar 2023  
Az.: AM ./ BKA-23-V

## KLAGE



Mitglied im **Anwalt**Verein

des **Andre Meister**,  
Netzpolitik.org, Schönhauser Allee 6/7, 10119 Berlin

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter:  
RA Nico Sander, Sternstraße 102, 20357 Hamburg

**Bankverbindung:**

DE 05 1101 0100 2282 3888 21  
SOBKDEBBXXX

gegen

**Umsatzsteuer-ID:**

46/207/03791

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das  
**Bundeskriminalamt Wiesbaden**, dieses vertreten durch seinen  
Präsidenten Holger Münch, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

-Beklagte-

wegen: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde  
beantragen, wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 10.  
August 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom  
11. Januar 2023 verpflichtet, dem Kläger den Vertrag über die  
Software „Pegasus“ des israelischen Unternehmens NSO  
Group zur Verfügung zu stellen.

**Begründung:**

I.

1. Der Kläger beantragte per E-Mail vom 22. Juli 2021 gegenüber der Beklagten die Zusendung des Vertrags über das Produkt „Pegasus“ des israelischen Unternehmens NSO Group unter Verweis auf eine öffentlich-rechtliche Berichterstattung auf [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de), in welcher über den Erwerb der insbesondere zum Ausspähen von Mobiltelefonen konzipierten Software durch das BKA berichtet wurde. Zwischenzeitlich wurde der Bericht mehrfach in der öffentlichen Berichterstattung bestätigt, wie beispielsweise unter der am 10. Februar 2023 abrufbaren URL: <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spaeh-software-pegasus-projekt-103.html>, in welchem auch über den hoch umstrittenen Einsatz von Pegasus gegen Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Oppositionelle durch Regierungen sowie Staats- und Regierungschefs berichtet wurde, was auf Grundlage einer internationalen Investigativrecherche durch 17 Redaktionen, dem „Pegasus Project“, ermittelt worden war.

Seinen Antrag stützte der Kläger auf § 1 IFG.

**Antrag v. 22.07.2021; Anlage K 1**

2. Die Beklagte lehnte den Antrag per Bescheid vom 10. August 2021 ab und führte zur Begründung zusammenfassend aus, schon die Auseinandersetzung mit dem Antrag ließe Rückschlüsse auf einen Erwerb des Ermittlungsinstruments zu, sodass bereits die Fragestellung, ob das BKA in Bezug auf Kaufverhandlungen in Kontakt mit der NSO Group stehe, einem „besonderen Informationsschutz“ unterliege und daher jegliche Stellungnahme zu versagen sei.

Es sei der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG sowie diejenigen gemäß § 3 Nr. 1 a) und c) IFG und § 3 Nr. 2 IFG gegeben.

Der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 1 a) IFG beruhe darauf, dass „die Frage, welches Land einen entsprechenden Kaufvertrag abgeschlossen hat oder nicht bzw. im Besitz der Software ist oder nicht, einem besonderen Schutz unterliege“, der darauf beruhe, dass aus „den Antworten der unterschiedlichen europäischen Staaten“ sich Rückschlüsse auf andere Länder ergeben könnten, was nachteilige

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der europäischen Sicherheitsbehörden haben könne.

Der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 1 c) IFG und derjenige gemäß § 3 Nr. 2 IFG beruhten zusammenfassend darauf, dass die Kenntnis über eingesetzte Überwachungsmaßnahmen Rückschlüsse auf die Vorgehensweisen und Ermittlungsfähigkeiten zulasse, was zu einer Änderung des Verhaltens des polizeilichen Gegenübers führen könne und wodurch die Handlungsspielräume der Polizei eingeschränkt würden.

#### **Bescheid v. 10. August 2021 als Anlage K 2**

3. Gegen den Bescheid erhob der Kläger am 25. August 2022 einen ausführlich begründeten Widerspruch, auf dessen zutreffenden Inhalt Bezug genommen wird.

#### **Widerspruch v. 25. August 2022 als Anlage K 3**

4. Nachdem die Beklagte den Widerspruch zunächst unberechtigt als unzulässig verworfen hatte, erließ sie am 11. Januar 2022 den streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid und verwies zur Begründung -ohne jede inhaltliche Auseinandersetzung mit der Widerspruchsbegründung- auf den Ablehnungsbescheid.

#### **Widerspruchsbescheid v. 11. Jan. 2023 als Anlage K 4**

II.

1. Die als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthafte Klage ist zulässig.

2. Die Klage ist auch begründet. Die Ablehnung der begehrten Auskunft ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Das BKA ist eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG und bei den begehrten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG.

Die Versagungsgründe in den §§ 3 bis 6 IFG sind abschließend. Die insoweit darlegungsbelastete Beklagte hat Gründe für eine Verweigerung der Auskunft jedoch nicht schlüssig substantiiert.

III.

Es wird ergänzender Vortrag Klagebegründung vorbehalten. Dieser wird voraussichtlich nach Einsicht in die bei der Beklagten geführten Akten des Verwaltungsverfahrens erfolgen.

Ich beantrage daher gegenüber der Beklagten,

### **Akteneinsicht**

in die Verwaltungsakte.

Nico Sander  
Rechtsanwalt